

## SATZUNG

### FÜR DAS JUGENDBILDUNGSWERK DES KREISES BERGSTRASSE

Der Kreistag des Kreises Bergstraße hat aufgrund des Hessischen Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 15. Dezember 2005, der Verordnung zur Ausführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 17. August 2006 und der §§ 5, 8a und 16 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005, in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung für das Kommunale Jugendbildungswerk des Kreises Bergstraße beschlossen:

#### § 1

##### RECHTSFORM UND SITZ

Das Kommunale Jugendbildungswerk (KJBW) ist eine unselbständige Anstalt des Öffentlichen Rechts als eigenständige Einrichtung, die dem Jugendamt des Kreises zugeordnet ist. Das Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Heppenheim.

#### § 2

##### AUFGABEN UND ZIELE

Das Jugendbildungswerk hat das Ziel, junge Menschen zu befähigen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken.

Dabei wirkt das Jugendbildungswerk auf den Abbau von gesellschaftlicher Benachteiligung hin und befähigt zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamen Engagement.

Bei der Ausgestaltung der Angebote wird die Gleichstellung von Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern als durchgängiges Leitprinzip beachtet (Gender-Mainstreaming). Ebenso werden die besonderen Bildungsbedürfnisse Jugendlicher mit Migrationshintergrund beachtet (Cultural-Mainstreaming).

Die Bildungsangebote richten sich grundsätzlich an alle jungen Menschen bis 27 Jahre, deren Wohnsitz im Kreis Bergstraße liegt.

### § 3

#### AUFGABENWAHRNEHMUNG

Mit der Konzeptentwicklung, Planung und Durchführung der einzelnen Veranstaltungen und Angebote beauftragt der Kreis freie anerkannte Träger der Jugendbildung.

Inhaltliche Programmplanung, zentrale Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätssicherung und die Vernetzung der Bildungsarbeit mit den regionalen Strukturen und Bedarfen im Kreis Bergstraße werden vom Kommunalen Jugendbildungswerk koordiniert und fachlich verantwortet (Fachkoordination).

### § 4

#### FORUM FÜR JUGENDBILDUNG

Zur Gewährleistung der Mitbestimmung junger Menschen bei der Gestaltung der Jugendbildungsarbeit im Kreis Bergstraße, lädt das Kommunale Jugendbildungswerk mindestens einmal jährlich junge Menschen aus Jugendgruppen und Jugendinitiativen im Kreis Bergstraße ein, um zu Inhalten der Jugendbildung jugendspezifische Sichtweisen auszutauschen und Bedarfe zu erörtern.

Die Ergebnisse der Jugendforen werden vom KJBW dokumentiert und bei der Planung der Bildungsangebote berücksichtigt.

### § 5

#### JUGENDHILFEAUSSCHUSS

Der Jugendhilfeausschuss berät und entscheidet alle Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden gemäß § 4 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Bergstraße bestimmt.

### § 6

#### GEMEINNÜTZIGKEIT

Das Jugendbildungswerk dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Gewinne werden nicht erzielt. Die Einnahmen des Jugendbildungswerkes dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 7

HAUSHALTSJAHR

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

KASSEN- UND HAUSHALTSFÜHRUNG, RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Haushaltsführung für das Jugendbildungswerk erfolgt im Rahmen der Mittelbewirtschaftung durch das Jugendamt des Kreises.

§ 9

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heppenheim, den

Kreis Bergstraße  
Der Kreisausschuss

Mathias Wilkes  
Landrat